

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

743 K 34/23

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 16.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **10.07.2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden

der im Wohnungsgrundbuch von Wilkenburg Blatt 1120, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3584/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Wilkenburg	1	255/1	Gebäude- und Freifläche, Bruchgraben 2	789
Wilkenburg	1	256/1	Hof- und Gebäudefläche, Bruchgraben	224
Wilkenburg	1	254/2	Hof- und Gebäudefläche, Wülfeler Straße 4	53

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit Kellerraum, Hobbykeller, Wasch- und Bügelkellerraum, WC im Keller, Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 325.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung:

4-Zimmer EG-Whg. in MFH, Küche, Flur, 2 Bäder, 1 Gäste-WC, überdachte Terrasse, Garage sowie Keller (Waschküche, Hobbyraum, kl. Bad) ca. 126 m² Wohnfläche, Bruchgraben 2, 30966 Hemmingen)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung

des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:
www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Klenner
Rechtspfleger